



AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

11. Jahrgang

Ausgabe 13/2014

Rhede, 10.09.2014

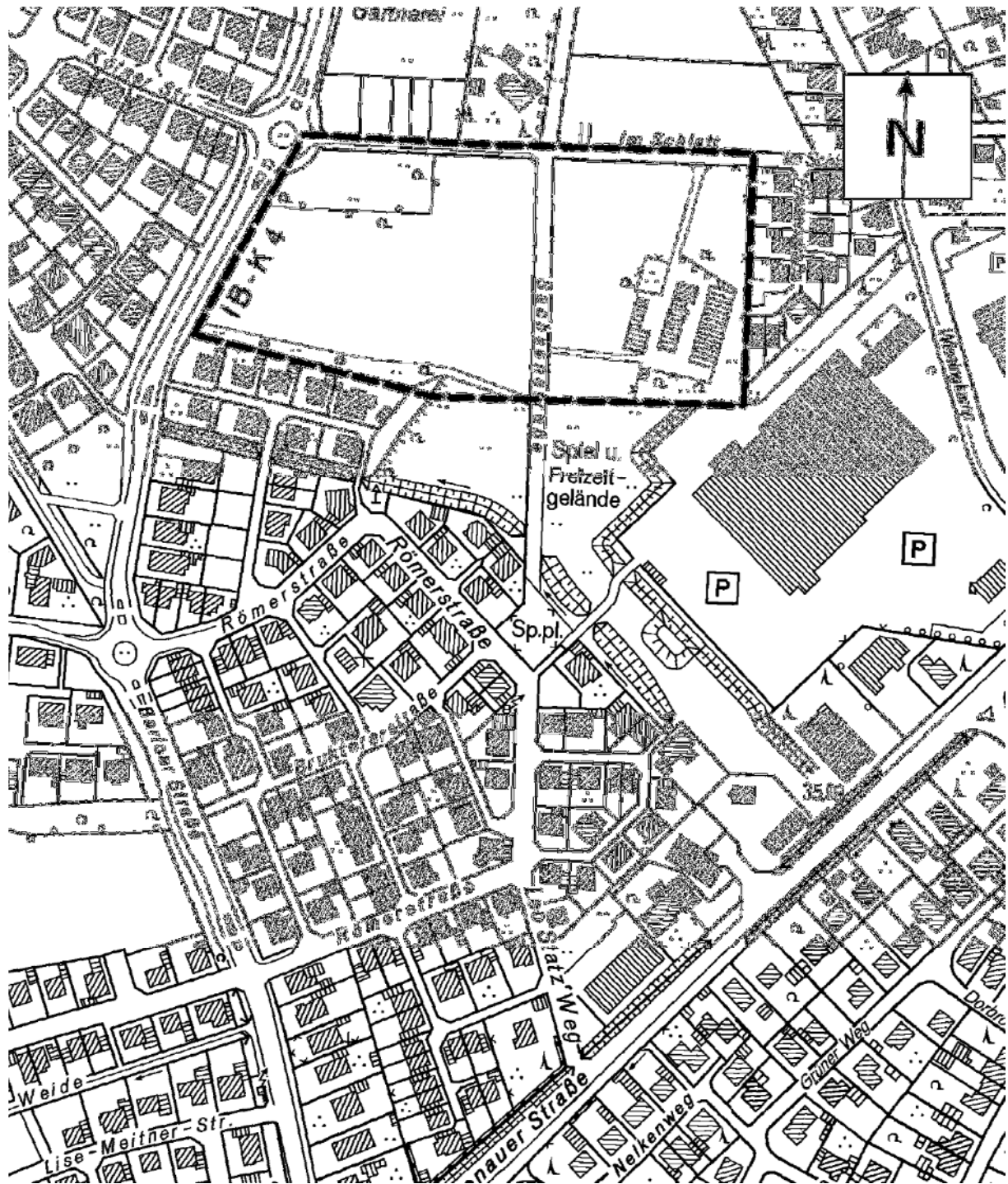
Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
05.09.2014	Bekanntmachung der Genehmigung und Wirksamkeit der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich östlich der Barloer Straße und südlich der Straße „Im Schlatt“) hier: Satzungsbeschluss	2
05.09.2014	Bekanntmachung Bebauungsplan "Vardingholt BN 3, 1. Änderung" (Bereich östlich der Barloer Straße und südlich der Straße „Im Schlatt“)	6
05.09.2014	Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Rhede am 16. September 2014	10
09.09.2014	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung	12

**Bekanntmachung
der Genehmigung und Wirksamkeit der 53. Änderung
des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede
(Bereich östlich der Barloer Straße und südlich der Straße
„Im Schlatt“)**

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 21.05.2014 in Kenntnis der Planzeichnung und der Begründung mit dem Umweltbericht gemäß § 5 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der geltenden Fassung die **53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede** (Bereich östlich der Barloer Straße und südlich der Straße „Im Schlatt“) festgestellt. Diese Flächennutzungsplanänderung hat die Bezirksregierung Münster gemäß § 6 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom 27.08.2014, AZ.: 35.02.01.01-BOR-10/14, genehmigt.



Abgrenzung des Geltungsbereiches der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede, Gemarkung Vardingholt, Flur 20 - unmaßstäblich

Bekanntmachungsanordnung:

Die Erteilung der Genehmigung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede durch die Bezirksregierung Münster wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes, mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Absatz 5 BauGB wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündigung der Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;

- c) ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich östlich der Barloer Straße und südlich der Straße „Im Schlatt“) wirksam.

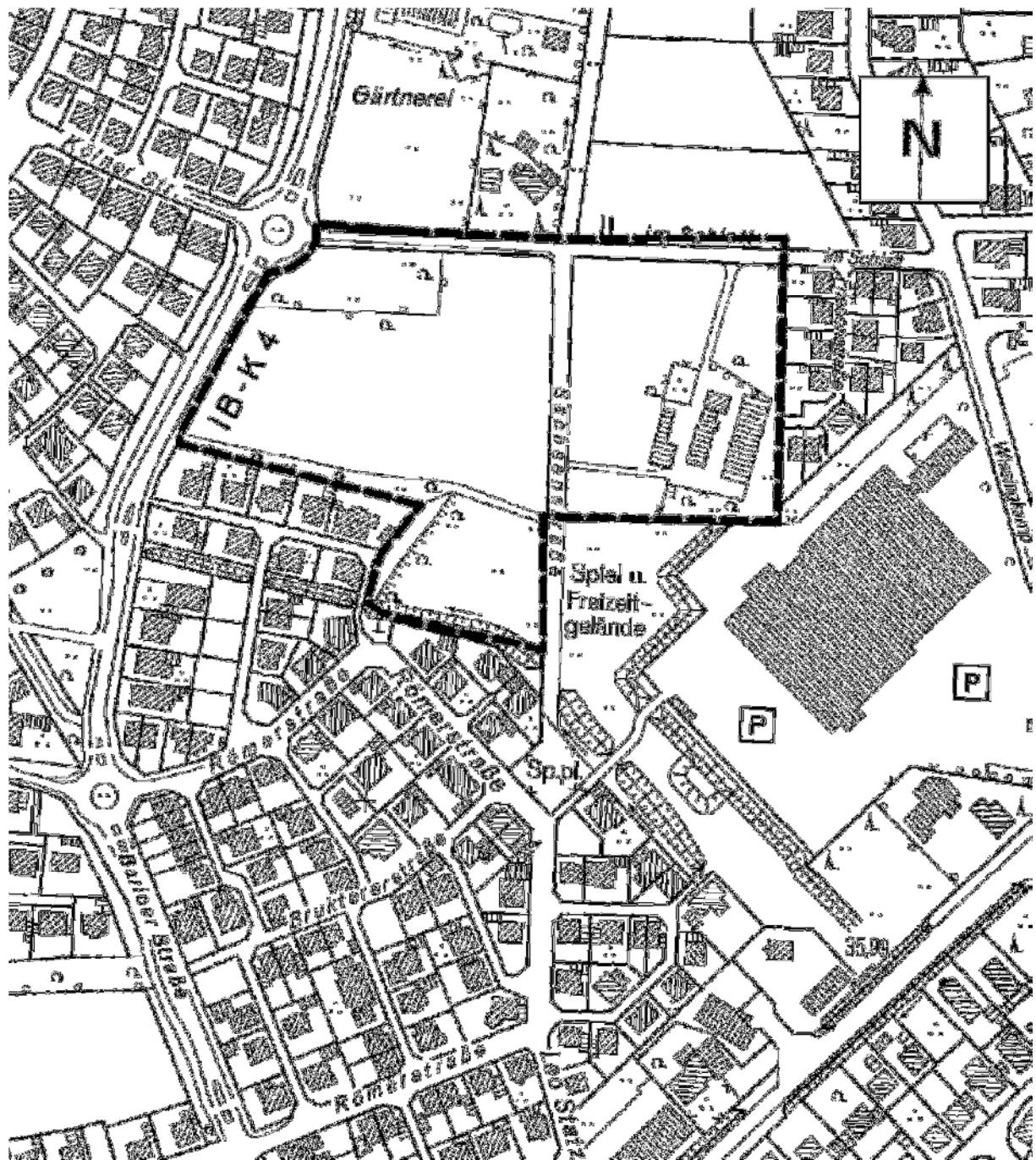
Rhede, 05.09.2014

Lothar Mittag
Bürgermeister

Bekanntmachung
Bebauungsplan "Vardingholt BN 3, 1. Änderung"
(Bereich östlich der Barloer Straße und südlich der Straße
„Im Schlatt“)

hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 21.05.2014 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht gemäß §§ 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, den Bebauungsplan "Vardingholt BN 3, 1. Änderung" (Bereich östlich der Barloer Straße und südlich der Straße „Im Schlatt“), bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen.



Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Vardingholt BN 3, 1. Änderung“, Gemarkung Vardingholt, Flur 20 - unmaßstäblich

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplanes "Vardingholt BN 3, 1. Änderung" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht und den Anlagen sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;

- c) gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Vardingholt BN 3, 1. Änderung" (Bereich östlich der Barloer Straße und südlich der Straße „Im Schlatt“) in Kraft.

Rhede, 05.09.2014

Lothar Mittag
Bürgermeister

Kultursaal des Rathauses im 1. OG eine Sitzung des Rates der Stadt Rhede statt.

Zum Besuch des öffentlichen Teiles der Sitzung lade ich hiermit ein.

TAGESORDNUNG

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- Punkt 1: Feststellung der Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Stadt Rhede am 25. Mai 2014
- Punkt 2: Wahl sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner in den Ausschuss für Soziales, Bildung und Sport und in den Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt
- Punkt 3: Feststellung des Jahresabschlusses 2013 der Stadtwerke Rhede GmbH und des Lageberichtes des Geschäftsführers
- Punkt 4: Jahresabschluss 2013 des Betriebs für Abwasserbeseitigung
- Punkt 5: Rücknahme einer Klage gegen den Bescheid über Mittelzuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Gemeinde-finanzierungsgesetz (GFG 2011)
- Punkt 6: 4. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Rhede
- Punkt 7: Genehmigung außerplanmäßiger Auszahlungen im Zusammenhang mit der Erneuerung der Fahrbahndecke auf einem Teilstück der Neustraße
- Punkt 8: 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede im Bereich zwischen der ehemaligen Bahnlinie, Klüünkamp, Dännendiek und Johann-Strauß-Straße (Gewerbegebietentwicklung "Rhede-Ost") – Feststellungsbeschluss
- Punkt 9: Aufstellung des Bebauungsplanes "Rhede G 8, 4. Änderung" (Bereich einer städtischen Waldfläche südlich der Straße "Zum Kottland") – Satzungsbeschluss
- Punkt 10: 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Rhede SSW 4" (Bereich südlich der Bocholter Straße und westlich der Straße "Am Sportzentrum") – Satzungsbeschluss

- Punkt 11: Aufstellung des Bebauungsplanes "Rhede G 24" (Bereich südlich der ehemaligen Bahnlinie, westlich der Straße "Klüünkamp", nördlich der Daimlerstraße und östlich der Johann-Strauß-Straße) – Satzungsbeschluss
- Punkt 12: Bewerbung für die neue LEADER-Förderperiode 2014-2020
- Punkt 13: Stellungnahme der Stadt Rhede zum Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle
- Punkt 14: Resolution zu den Maut-Plänen des Bundesverkehrsministeriums
- Punkt 15: Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr
- Punkt 16: Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- Punkt 17: Mitteilungen und Anfragen

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- Punkt 18: Veräußerung von 4 Baugrundstücken im Bereich Krechting, ehem. Spielplatz Hohes Land
- Punkt 19: Vertragliche Vereinbarung zum Bebauungsplan "Rhede B 1, 9. Änderung"
- Punkt 20: Mitteilungen und Anfragen

Rhede, 05.09.2014

Lothar Mittag
Bürgermeister

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Erbgemeinschaft von Rolf-Dieter Krause zuletzt wohnhaft in 46414 Rhede, In der Küsterei 4 ist ein Bescheid vom 26.08.2014, Kas- senzeichen 02.00857.3 zuzustellen.

Herr Krause ist am 08.06.2014 verstorben. Aufgrund bisher fehlender Erben kann der Bescheid nicht zugestellt werden.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in 46414 Rhede, Rathaus- platz 9, Zimmer 234 (1. Obergeschoß) eingesehen und von dem Be- troffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsver- luste drohen.

Rhede, 09.09.2014

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Hermann-Josef Schmeing